



Wissenswertes über den „**öffentlichen Verkehrsraum**“

(Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

„Wenn privates Grün in Gehwege und Straßen ragt ...“

... Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum
wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher.

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei.

Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden!

Beim Markt Peiting eingehende Hinweise und Beschwerden, sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Straßen (einschl. Kreuzungen u. Einmündungen) sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Auch Straßenlampen und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind die „Sichtdreiecke“ von jeder Bepflanzung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt das Sichtfeld, welches ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen möchte. Ist dieses Sichtdreieck z. B. durch eine Hecke nicht mehr überschaubar, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße gefährlich.

Dann kann es nur heißen: „**Bitte zurückschneiden!**“

In all diesen Fällen sollten Hecken, Bäume und Sträucher von den Grundstückseigentümern soweit zurückgeschnitten werden, dass sie keine Verkehrsteilnehmer gefährden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann.



Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste oder zu breiten Hecken zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Nach den geltenden Vorschriften dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Bei Gefahr in Verzug kann die Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Gemeindeverwaltung, bei Kreisstraßen das Landratsamt) die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen/zurückschneiden lassen und Ihnen die Kosten in Rechnung stellen.

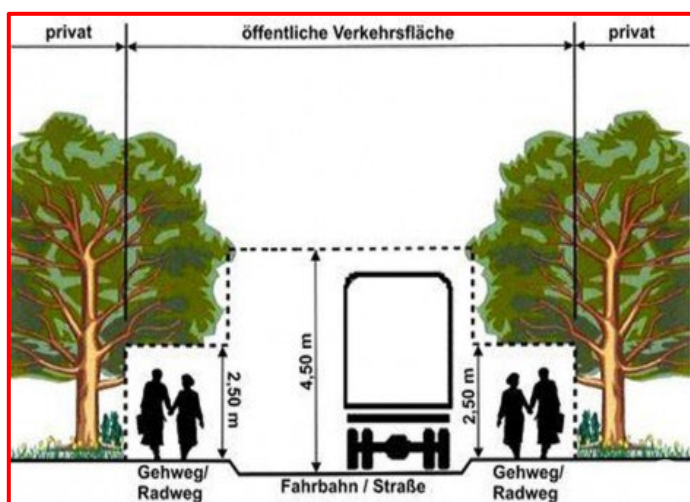


Ist keine Gefahr in Verzug werden Sie schriftlich aufgefordert die Anpflanzungen innerhalb eines Monats (in dringenden Fällen auch eine Fristsetzung von nur 14 Tage möglich) ordnungsgemäß zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Zwar ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören, jedoch bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen (behördlich angeordnet oder zugelassen) zur Beseitigung verkehrsfördernder Situationen von dieser Bestimmung unberührt.

Sie als Grundstückseigentümer(in) sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

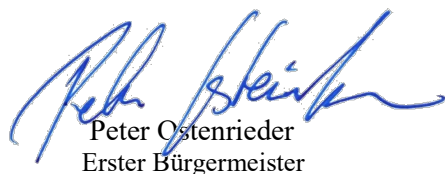
- ⇒ Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- ⇒ Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- ⇒ Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass sie nicht über Ihre Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen. Achten Sie auch darauf, das Sichtdreieck freizuhalten.
- ⇒ Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.



**Vielen Dank für Ihr Verständnis
und Ihre Mithilfe
für einen sicheren,
öffentlichen Verkehrsraum
in Peiting**

Anmerkung: Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über die „Beteiligung“ eines Anliegers/Grundstückseigentümers am öffentlichen Verkehrsraum geben und helfen, die bestehende Problematik sowie eine mögliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer besser zu erkennen und zu verstehen.

Für weitere Erläuterungen oder bei Fragen steht Ihnen unsere Sachbearbeiterin beim Markt Peiting gerne nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.


Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister

Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting
Sachbearbeiterin: Sabine Baar
Tel.: +49 (8861) 599 56
Fax: +49 (8861) 599 45
e-mail: sabine.baar@peiting.de
Gebäude2: Hauptplatz 4, 1.OG
– Marktbauamt –